AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen	Frist	DVR: 0059986
LAD2-GV-37/049-2013		

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Kühnel		13222	03. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2013
Ltg.-**122/L-11-2013**
Bi-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Durch das auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit entfällt der administrative Instanzenzug. Durch die nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG erfolgende Auflösung der nach dem NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 als Berufungsbehörden eingerichteten Leistungsfeststellungsoberkommission und Disziplinaroberkommission werden die diese Behörden betreffenden Bestimmungen obsolet und sind daher aufzuheben. Zu regeln ist, in welchen dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das Landesverwaltungsgericht in Senaten zu entscheiden hat und wie sich diese zusammensetzen (Mitwirkung von Laienrichterinnen und Laienrichtern).

2. Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012, wurde die Neue Mittelschule in das Regelschulwesen übergeführt und durch BGBl. I Nr. 55/2012 im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) berücksichtigt. Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 ist daher in der Regelung des Anwendungsbereichs (§ 1) anzupassen.

3. Auf Grund der mit der Dienstrechtsnovelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, erfolgten Änderung des § 28 LDG 1984 betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen und die Veröffentlichung solcher Genehmigungen ist

die Zuständigkeitsregelung für den Bezirksschulrat (§ 4 lit. b) entsprechend anzupassen.

4. Eine eindeutige Abgrenzung der in die Zuständigkeit des Schulleiters (§ 4a) fallenden taxativ festgelegten Maßnahmen von jenen, die dem Landesschulrat zur Ausübung der Diensthoheit obliegen, ist in der Regelung der Zuständigkeit des Landesschulrates (§ 5 Abs. 1) noch vorzusehen.

5. Derzeit können zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen nur Landeslehrerinnen und Landeslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestellt werden. Damit auch Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer für diese Behörden herangezogen werden können, ist eine gesetzliche Änderung erforderlich.

6. Die Regelung, die Personalvertretungen im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben zur Mitwirkung bei der Ausübung der Diensthoheit durch die Behörden heranzuziehen, kann entfallen, da sich die Rechte zur Mitwirkung bei der Ausübung der Diensthoheit durch die Behörden aus dem Bundes-Personalvertretungsgesetz ergeben.

7. Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, die sich auf gesetzliche Bestimmungen vor dem bzw. auf anhängige Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 beziehen, sind als mittlerweile obsolet aufzuheben.

Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende und für berufsbildende Pflichtschulen ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 B-VG.

Die Kompetenz zur Festlegung der Senatszuständigkeit und der Mitwirkung von Laienrichterinnen und Laienrichtern ergibt sich aus Art. 135 Abs. 1 zweiter und vierter Satz B-VG.

Dazu ist näher auszuführen:

Nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Auf dieser Grundlage trifft der Landesgesetzgeber Regelungen darüber, welche Organe zum Vollzug der dienstrechtlichen Vorschriften zuständig und wie diese zusammengesetzt sind.

Als Behörden werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, Seite 36, Rz. 46.013).

Angesichts dieses weiten Behördenbegriffs handelt sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinne des B-VG. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Die im Zuge der Begutachtung erfolgten Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der „Behördenzuständigkeit“ sich nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.

Die Gesetzesnovelle sieht die Mitwirkung von Bundesorganen (Bezirksschulrat und Landesschulrat) bei der Vollziehung vor. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Einrichtung und Tätigkeit des NÖ Landesverwaltungsgerichtes verbundenen finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, sodass auf die Materialien zu diesen Regelwerken verwiesen werden kann.

Für die Vollziehung des Dienstrechts der öffentlich-rechtlichen Landeslehrerinnen und Landeslehrer besteht ein mehrgliedriger administrativer Instanzenzug. Dieser geht vom Bezirksschulrat oder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter an den Landesschulrat und von diesem oder der Landeslehrerkommission an die Landesregierung. Durch die Übertragung der bislang dem Landesschulrat und der Landesregierung als Berufungs-instanzen zukommenden Zuständigkeitsfelder an das NÖ Landesverwaltungsgericht kann von Aufwandsneutralität ausgegangen werden. Auch im Bereich der Leistungs-feststellungsverfahren und des Disziplinarrechts kann durch die Übertragung der bislang der Leistungsfeststellungsoberkommission bzw. der Disziplinaroberkommission zukommenden Zuständigkeitsfelder an das NÖ Landesverwaltungsgericht von Aufwandsneutralität ausgegangen werden.

Mit den übrigen Änderungen (Punkte 2. bis 7.) sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1):

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012, wurde die Neue Mittelschule in das Regelschulwesen übergeführt und durch BGBl. I Nr. 55/2012 im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) berücksichtigt. In der Regelung des Anwendungsbereichs werden daher auch die Neuen Mittelschulen als allgemein bildende Pflichtschulen aufgenommen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 lit. b):

Gemäß § 4 lit. b des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 obliegt dem Bezirksschulrat die „Untersagung der Verwendung (§ 28 Abs. 2 LDG 1984)“. Durch die Dienstrechtsnovelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, erfuhr der zitierte § 28 Abs. 2 LDG 1984 eine Änderung, sodass an Stelle einer Untersagung der Verwendung nunmehr eine Genehmigung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen erfolgen kann. Eine solche Genehmigung ist gemäß § 28 Abs. 3 LDG 1984 an der Amtstafel der betroffenen Dienststelle (Schule) zu veröffentlichen. Der Bezirksschulrat soll neben der Genehmigung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen auch für deren Veröffentlichung zuständig sein.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Zuständigkeit des Landesschulrates umfasst laut § 5 Abs. 1 all jene Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit, die nicht schon in den §§ 2, 3 und 4 der Landesregierung, der Landeslehrerkommission und dem Bezirksschulrat zugewiesen sind. Die im § 4a angeführten – der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden – diensthoheitlichen Maßnahmen sind im § 5 Abs. 1 derzeit nicht ausdrücklich von der Kompetenz des Landesschulrates ausgenommen. Im § 5 Abs. 1 ist daher zur Klarstellung dieser Kompetenzabgrenzung neben den §§ 2, 3 und 4 auch § 4a anzuführen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7):

Das System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, schließt mit der Einführung eines Landesverwaltungsgerichtes ab 1. Jänner 2014 auch innerhalb der für die Ausübung der Diensthoheit zuständigen Behörden einen administrativen Instanzenzug und somit die Möglichkeit der Berufung und des Übergangs der Entscheidungspflicht an übergeordnete Behörden aus. Dementsprechend haben Regelungen, die einen solchen administrativen Instanzenzug vorsehen, zu entfallen. Auch die neue Überschrift zu § 7 bezieht sich daher auf die verbleibende Regelung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

Zu Art. I Z. 5 und 12 (§§ 13 Abs. 2 lit. b und 20 Abs. 3):

Derzeit können als Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter in den Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen nur Landeslehrerinnen und Landeslehrer im öffentlich-rechtlichen definitiven Dienstverhältnis bestellt werden. Landeslehrerinnen und Landeslehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer) können daher zur Mitwirkung in den Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen nicht herangezogen werden. Ein Bedarf zur Verwendung von Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern für diese Funktion ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter haben der Verwendungsgruppe der oder des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrerin oder Landeslehrers anzugehören. Nach der vorgesehenen Regelung wird gewährleistet, dass die Entlohnungsgruppe der zu bestellenden Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer der Verwendungsgruppe der oder des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrerin oder Landeslehrers entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 lit. i des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, ist im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 133/1948, bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum LDG 1984 anzuwenden,

sodass die Entlohnungsgruppen für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer den Verwendungsgruppen für öffentlich-rechtliche Landeslehrinnen und Landeslehrer entsprechen.

Zu Art. I Z. 6 bis 8, 10, 11 und 13 bis 16 (§§ 15, 18, 19 Abs. 3, 19 Abs. 6, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 lit. d):

Durch die nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 erfolgende Auflösung der Leistungsfeststellungsoberkommission und Disziplinaroberkommission werden diese Behörden betreffende Bestimmungen obsolet und haben daher zu entfallen bzw. sind einzelne Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 19 Abs. 4 lit. d):

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Bescheid nach der Systematik der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Rechtskraft erwächst, ist gegenwärtig weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung geklärt.

Um eine eindeutige Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit für das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission nach dem NÖ Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz 1976 zu erreichen, ist es – auf Grund des unklaren Begriffs der „Rechtskraft“ (siehe oben) – erforderlich, im § 19 Abs 4 lit. leg. cit. nicht mehr auf die „rechtskräftige“ Verhängung einer Disziplinarstrafe abzustellen. Der Eintritt der unmittelbaren Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit der Rechtsfolge (Erlöschen der Mitgliedschaft) soll mit der Erlassung des Erkenntnisses einer Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, eintreten. Damit wird – ebenso wie im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LGB), LGBl. 2100 – jedenfalls erreicht, dass das ungenutzte Verstreichen einer Beschwerdefrist oder eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht abgewartet werden muss, um die Rechtsfolge des Erlöschens der Funktion wirksam eintreten zu lassen. [Siehe dazu auch den Entwurf einer Novelle des NÖ LGB, insbesondere § 98 Abs. 7 in Verbindung mit § 98 Abs. 3 und die dazugehörigen Erläuterungen. Der Entwurf einer Novelle des NÖ LGB sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Erlassung dienst- und disziplinarbehördlicher Maßnahmen deren unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt sind. Bei Geltung des

§ 98 Abs. 3 NÖ LBG endet daher das Ruhen der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission gemäß § 182 Abs. 3 NÖ LBG mit der Erlassung des das Disziplinarverfahren der Disziplinarkommission beendenden Bescheides bzw. endet die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission gemäß § 182 Abs. 4 NÖ LBG mit der Erlassung des Bescheides (Erkenntnisses), mit dem die Disziplinarbehörde (Disziplinarkommission) eine Disziplinarstrafe verhängt.]

Zu Art. I Z. 17 (Entfall des Abschnitts VII und der §§ 26 bis 29):

In dem derzeit mit „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ überschriebenen Abschnitt VII werden einerseits die Regelung hinsichtlich der Mitwirkung der Personalvertretungen (§ 26) und andererseits die mittlerweile als obsolet anzusehenden Übergangs- und Außerkrafttretensbestimmungen (§§ 27, 28 und 29) zusammengefasst.
§ 26 kann entfallen, da sich die den Personalvertretungen zukommenden Aufgaben und Mitwirkungsrechte bei der Ausübung der Diensthoheit durch die Behörden unmittelbar aus dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, ergeben.
Die Übergangs- und Außerkrafttretensbestimmungen (§§ 27, 28 und 29) sind auf Grund der mittlerweile verstrichenen Zeit seit dem Inkrafttreten des geltenden NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. 2600, obsolet geworden und können entfallen. Es bestehen weder Landeslehrerkommissionen, Dienstbeschreibungs(ober)- und Disziplinar(ober)-kommissionen, die vor dem zeitlichen Geltungsbereich des geltenden NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. 2600, gebildet wurden, noch werden Verfahren geführt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. 2600, anhängig waren.

Zu Art. I Z. 18 (Abschnitt VII neu, § 26 neu):

Im mit der Überschrift „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ versehenen angefügten neuen Abschnitt VIII und dem neuen § 26 „Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern“ werden jene Bestimmungen zusammengefasst, die durch die Wahrnehmung von dienst- und disziplinarrechtlichen Materien des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) durch das neu errichtete NÖ Landesverwaltungsgericht erforderlich werden.

Zu § 26 Abs. 1 und 2 (Senatsentscheidungen):

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch durch Bundes- oder Landesgesetz auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann. Im dienstrechtlichen Kontext erscheint es folgerichtig, dass besonders starke Eingriffe in die bzw. Änderungen in der Rechtstellung von Bediensteten einer Entscheidung durch einen Senat vorbehalten bleiben. Die im § 26 Abs. 1 und 2 angeführten Angelegenheiten stellen solche Eingriffe bzw. Änderungen dar und unterliegen auch – mit Ausnahme der Bestellungen von Schulleiterinnen und Schulleitern – im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979) für die Bundesbediensteten und damit auch für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer einer Senatszuständigkeit.

Zur Frage der Zuständigkeit für die Regelung der Senatszuständigkeiten wird auf die Ausführungen unter „Darstellung der Kompetenzlage“ im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 26 Abs. 3 bis 6 (Mitwirkung von Laienrichtern):

Entsprechend den Regelungen des Bundes (siehe § 135b BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012) und der vorgesehenen Regelung im § 98a der Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) soll die Zusammensetzung der Senate für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten durch die Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Die dreiköpfigen „dienst- und disziplinarrechtlichen Senate“ sollen daher aus einem (vorsitzenden) Berufsmitglied sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite bestehen. Den zu § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, ergangenen Erläuterungen entsprechend soll festgelegt werden, dass die Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstatters auch der oder dem Vorsitzenden des Senates zukommt.

Die Bestellung der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter erfolgt durch die Landesregierung (siehe § 6 Abs. 4 NÖ LVGG), wobei der Zentralausschuss für allgemein bildende Pflichtschulen und der Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen das Recht haben, die jeweiligen Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter zu nominieren. Dementsprechend sind auch jeweils eigene Senate für Lehrerinnen und Lehrer an

allgemein bildenden Pflichtschulen und für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen zu bilden.

Die Fachkunde der dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter soll dadurch gewährleistet werden, dass ausschließlich erfahrene und aktive Landesbedienstete – auch Landeslehrerinnen und Landeslehrer – in den dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten zum Einsatz kommen. Die Qualifikation der Laienrichterinnen und Laienrichter ist jener eines Senates der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an einem Landesgericht, welcher sich ebenfalls aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern zusammensetzt, vergleichbar. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass die dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichterinnen oder Laienrichter nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

Im Abs. 6 wird eine dem § 98 Abs. 7 NÖ LBG vergleichbare Regelung der Ruhens- und Endigungsgründe, die eine sofortige Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit herstellt, geschaffen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z. 9. [Der Entwurf einer Novelle des NÖ LGB sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Erlassung dienst- und disziplinarbehördlicher Maßnahmen deren unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt sind. Gemäß § 98a Abs. 7 in Verbindung mit § 98a Abs. 3 NÖ LBG endet daher das Ruhen des Amtes der Laienrichterin oder des Laienrichters mit der Erlassung des das Disziplinarverfahren der Disziplinarkommission beendenden Bescheides bzw. endet dieses Amt mit der Erlassung des Bescheides (Erkenntnisses), mit dem die Disziplinarbehörde (Disziplinarkommission) eine Disziplinarstrafe verhängt.]

Um eine gleichartige unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit für das Ende des Ruhens bzw. das Enden des Amtes der Laienrichterin oder des Laienrichters nach dem NÖ Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz 1976 zu erreichen, ist es – auf Grund des unklaren Begriffs der „Rechtskraft“ (siehe dazu zu Z. 9) – erforderlich, im § 26 Abs 6 nicht auf den „rechtskräftigen“ Abschluss eines Disziplinarverfahrens bzw die „rechtskräftige“ Verhängung einer Disziplinarstrafe abzustellen. Der Eintritt der unmittelbaren Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit der Rechtsfolgen wird bei Erfüllung des in der gesetzlichen Bestimmung beschriebenen Tatbestandes (Abschluss des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarbehörde bzw. Erlassung des Bescheides, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird) erreicht. Das ungenutzte Verstreichen einer

Beschwerdefrist oder eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist somit jedenfalls nicht erforderlich, um die Rechtsfolgen „Ende des Ruhens des Amtes“ bzw. „Enden des Amtes“ wirksam eintreten zu lassen.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Das System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Auflösung der Leistungsfeststellungoberkommission und der Disziplinaroberkommission auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die dadurch erforderlichen Regelungen in der Novelle des NÖ Landelehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 sind daher mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann